



Amtsblatt

24/31. August 2026

B 1207 B

Inhalt	Seite
--------	-------

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 12. August 2026	619
---	-----

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 12. August 2026	619
--	-----

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 19. August 2026	620
--	-----

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG); Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen Oktoberfest-Allgemeinverfügung für Schütz*innen Anlage: Lageplan Allgemeinverfügung Oktoberfest	620
---	-----

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung „Messer und gefährliche Werkzeuge im direkten Umfeld des Oktoberfestes“ Anlage: Lageplan „Messer und gefährliche Werkzeuge im direkten Umfeld des Oktoberfestes“	622
---	-----

Bauleitplanverfahren „Werkserweiterung KNDS“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit gleichzeitiger frühzeitiger Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1713a Ludwigsfelder Straße (südlich), Verlängerung Krauss-Maffei-Straße/Privatstraße (westlich), Krauss-Maffei-Straße (nördlich), Bahnlinie München – Ingolstadt (östlich) KNDS-Norderweiterung Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing	624
---	-----

Baaderstr. 12 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11902/6) Änderung der Nutzung von einer Wohnung im 2. OG (Einheit-Nr. 21) in eine Praxis Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-5288-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	625
---	-----

Einsteinstr. 123 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17711/16) Errichtung zweier Notleiteranlagen, nachträgliche Genehmigung einer von der ursprünglichen Baugenehmigung abweichend ausgeführten Notleiter sowie dortigem Anbau eines Ausstiegspodests als 2. Rettungsweg für bestehende Wohneinheiten an einem Bestandsgebäude Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3953-21	
--	--

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	625
---	-----

Reichenbachstr. 25 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11734/0) Umbau und energetische Sanierung des Dachgeschosses mit Zusammenlegung von zwei Eigentumswohnungen zu einer Eigentumswohnung Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-17371-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	625
--	-----

Grimmstr. 6 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9709/4) Nachträgliche Legalisierung planabweichender Balkone. Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-9462-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	626
---	-----

Walhallastr. 50 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 125/32) Neubau eines Mehrfamilienhauses (6WE) mit Tiefgarage – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-7910-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	626
--	-----

Flemingstr. 52 – 54 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 176/100) Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-7504-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	627
---	-----

Schloßbauerstr. 23 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1013/6) Aufstockung und Einbau von Gauben Isolierung Dachgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-6191-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	627
--	-----

Zellerhornstr. 18 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16249/9) Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 16 WE, TG und einem oberirdischen Stellplatz – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-17598-31 Aktenzeichen: 6024-1.232-2025-21408-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	628
---	-----

Wachtelweg 24 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 438/8) Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage und einem Doppelhaus mit Duplexparker Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-10012-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	628
--	-----

Winterstr. 5 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12641/6) Abbruch einer Garage mit 5 Stellplätzen und Neubau von 3 Reihenhäusern Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3251-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	629
--	-----

Becker-Gundahl-Str. 18 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 474/0) Anbau eines Außenaufzugs an ein Wohngebäude Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-6776-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 629 Waginger Str. 12 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16168/17) Anbau eines Schlafraums mit Bad an ein bestehendes Einfamilienhaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-10877-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 630 Landsberger Str. 519a – 519e (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 6/2) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Änderung und Aufstockung der 5 Townhäuser mit insgesamt 19 WE, Verlängerung Aufzugsschacht ins 6.OG mit zusätzlichen 2 WE, Nutzungsänderung im Vordergebäude 1.OG von Büro 3 WE (Ebenböckstr. / Landsberger Str. 519 a-e) Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-4145-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 630 Pläntschweg 17 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 214/2) Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garage Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-8401-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 630 Luxemburger Str. 6 – 8 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1234/5) Wohnanlage BLUS II, Dachaufstockung (8WE), Sanierung sowie Erweiterung durch vorgestellte Aufzugsanlagen und Balkone 3er Wohngebäude (104 WE); (Luxemburger Str. 6, Stengleinstrasse 3 – 17) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2017-26174-41 Aktenzeichen: 6024-1.202-2026-3387-41 631 Kunigundenstr. 49 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1241/24) Ausbau eines Dachgeschosses mit Loggia, Renovierung von vier Wohnungen EG – 3.OG, Vergrößerung der Balkone, Anbau eines Aufzuges Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3043-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 631 Situlistr. 41 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 11/12) Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit Umbau zweier Wohnungen, Errichtung von Fahrradabstellplätzen in Kellerabstellraum und Freiflächen, Errichtung von Gartenzugängen von den Balkonen im Erdgeschoß, Errichtung eines Kinderspielfeldes Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-18358-41 632 Karl-Witthalm-Str. 18 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 2 Wohneinheiten Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-14644-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 632	Karl-Witthalm-Str. 22 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-14637-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 633 Karl-Witthalm-Str. 24 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 79/0) Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten Aktenzeichen: 6024-1.23-2025-14633-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 633 Dickensstr. 5 – 9 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 343/0) Energetische Sanierung Mehrfamilienhaus mit Balkonanbau: Fassadensanierung, Dachsanierung, Abbruch dreier Bestandsbalkone, Errichtung neuer Balkone und Eingangsvordächer sowie kleinere Maßnahmen Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-7422-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 634 Dickensstr. 11 – 13 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 343/0) Energetische Sanierung Mehrfamilienhaus mit Balkonanbau: Fassadensanierung, Dachsanierung, Errichtung neuer Balkone und Eingangsvordächer sowie kleinere Maßnahmen Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-7423-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 634 Dickensstr. 15 – 17 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 343/0) Energetische Sanierung Mehrfamilienhaus mit Balkonanbau: Fassadensanierung, Dachsanierung, Errichtung neuer Balkone und Eingangsvordächer sowie kleinere Maßnahmen Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-7424-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 635 Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) Anzeige der Firma MTU Aero Engines AG, Dachauer Str. 665, 80995 München zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage Öffentliche Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG 635 Vollzug des BayStrWG Bekanntgabe einer straßenrechtlichen Verfügung Widmungsverfügung für den 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen 636 Aufhebung der Allgemeinverfügung Faulbrut vom 15.04.2024 636 Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten sowie der Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr München 636
--	--

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Landeshauptstadt München
(Hundesteuersatzung)**

vom 12. August 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) vom 03.09.2021 (MüABl. S. 533), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2024 (MüABl. S. 953), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „144“ und die Zahl „800“ durch die Zahl „1.200“ ersetzt.

2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 1 wird die Angabe „15. Januar“ durch die Angabe „1. April“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.07.2026 beschlossen.

München, 12. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)**

vom 12. August 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 04.12.2024 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Nummer 33 erhält folgende Fassung:

**„33. Veranstaltungen; Messen und Ausstellungen nach
der Gewerbeordnung**

33.1	Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und m²	
a)	für Veranstaltungen	0,30 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,60 Euro
33.2	in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m²	
a)	für Veranstaltungen	0,15 Euro
b)	für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
c)	für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro
d)	für Messen und Ausstellungen nach der GewO	0,40 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a), b), c) oder d) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag, bei Buchstabe d) maximal 500,00 Euro pro Tag.		
Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.		

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.07.2026 beschlossen.

München, 12. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 19. August 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1

Die Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 11.06.2025 (MüABl. S. 391), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Worte „mit ausschließlich ausländischer“ durch die Worte „ohne deutsche“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.08.2026 beschlossen.

München, 19. August 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

**Die Landeshauptstadt München
– Kreisverwaltungsreferat –
erlässt folgende Allgemeinverfügung:**

1. Den am Oktoberfest-Landesschießen 2026 teilnehmenden Sportschütz*innen sowie den an den Armbrustschießen der Armbrust-Schützengilde „Winzerer Fähdnl“ e.V. teilnehmenden Armbrustschütz*innen wird unter den in Ziff. 2 genannten Auflagen stets widerruflich die Erlaubnis erteilt, während des Münchner Oktoberfestes 2026 vom 19.09.2026 bis 04.10.2026 auf den im beiliegenden Plan farbig eingezeichneten Wegen Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, mit Prüfzeichen „F“ im Fünfeck, bzw. Armbruste zum Schießstand im Schützenzelt bzw. zu der Schießstätte im Armbrustschützenzelt auf der Festwiese zu transportieren.

2. Auflagen:

- a. Die Waffen dürfen nur in ungeladenem Zustand in einem verschlossenen Behältnis (z.B. in einem Waffenkoffer, Stoff- bzw. Lederfutteral mit Vorhängeschlösschen etc.) transportiert werden.
- b. Die Waffen dürfen ausschließlich
 - zum Schützenzelt
entweder von der Theresien-/Schwanthalerhöhe über Zugang P 14 durch den bewachten Fußgängertunnel und entlang des Behördenhofs auf dem Rettungsweg West in südlicher Richtung oder von der Poccistraße/Hans-Fischer-Straße kommend über Zugang P 11 auf der Straße A westlich der „Oidn Wiesen“, die Matthias-Pschorr-Straße querend auf dem Rettungsweg West in nördlicher Richtung
 - zum Armbrustschützenzelt
von der Schwanthalerhöhe über den Zugang P 16 zum

Rettungsweg West und die Straße 1 West bis Zugang Armbrustschießstand

und zurück transportiert werden.

In den sonstigen Bereich des Oktoberfestes dürfen die Waffen nicht mitgenommen werden. Die Zufahrten P 12 und 13 bei-
derseits der Bavaria stehen nicht zur Verfügung.

- c. Die nachträgliche Anordnung weiterer Auflagen im Einzelfall bleibt vorbehalten.
3. Die einzelnen Schütz*innen werden vom Erfordernis, eine Kopie dieser Ausnahmegenehmigung mitzuführen, befreit.
4. Für die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

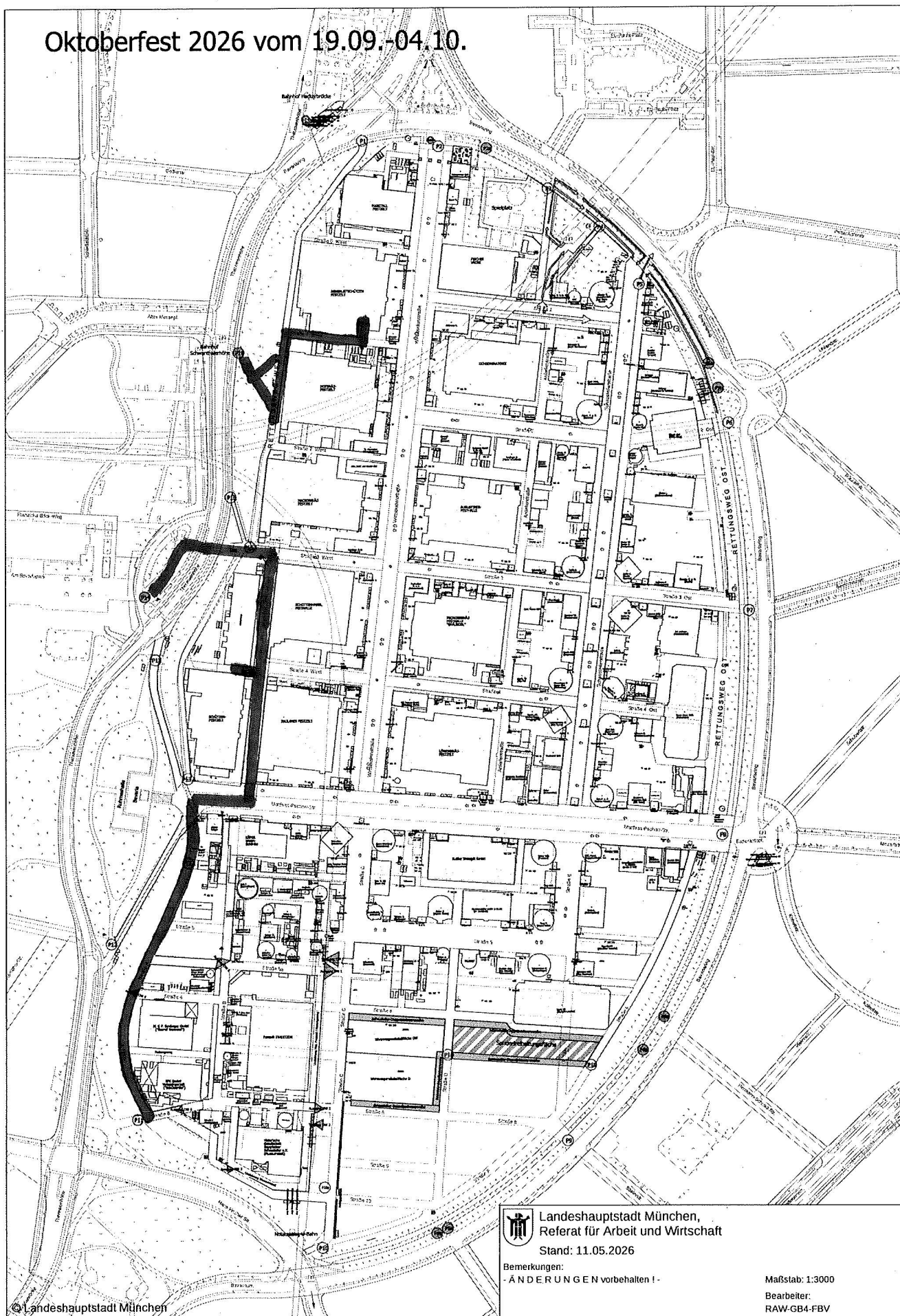
München, 13. August 2026

Dr. Hootz
Ltd. Verwaltungsdirektorin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die vollständige Allgemeinverfügung liegt im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, 80466 München aus. Sie kann während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten im Zimmer 42.37 eingesehen werden.

Oktoberfest 2026 vom 19.09.-04.10.



**Die Landeshauptstadt München
– Kreisverwaltungsreferat –
erlässt folgende Allgemeinverfügung**

1. Im Zeitraum vom 19.09.2026, 0:00 Uhr bis 04.10.2026, 24:00 Uhr ist das Führen von Messern aller Art sowie von gefährlichen Werkzeugen (z. B. Äxten, Beilen, Macheten, Trachtenmessern, Küchenmessern, Baseballschlägern, Eisenstangen und sonstigen Hieb-, Stoß- und Stichgegenständen) und Gassprühdosen (insb. Reizgas und Tierabwehrspray) im Areal zwischen dem inneren und mittleren Sperrring des Oktoberfestes (Theresienhöhe und Bavariaring, jeweils einschließlich der Gehbahnen und Radwege auf beiden Seiten, sowie diesjährig erstmals auf der nördlichen Gehbahn der Hans-Fischer-Straße zwischen Bavariaring und Theresienhöhe (siehe Anlage)) untersagt. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den Verbotsbereich anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

Unberührt von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung bleibt der Transport von Gegenständen, die unter die Regelungen der waffenrechtlichen Allgemeinverfügung „Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen“ fallen (Oktoberfest-Landesschießen und Armbrustschießen der Schützengilde Winzerer Fährndl). Unberührt bleibt auch das erlaubte Führen von in dieser Allgemeinverfügung definierten Gegenständen im Rahmen der Mitwirkung beim Wiesn-Einzug der Festwirte und Brauereien, Trachten- und Schützenzug und traditionellen Böllerschießen an der Bavaria.

2. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 46.69, 80337 München, Tel. 233-44782 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweise

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

Es ist nach § 42 Abs. 1 und 4 a WaffG (Waffengesetz) verboten, Waffen und Messer auf Volksfesten und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen zu führen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Oktoberfestverordnung ist zudem verboten, Gassprühdosen (insb. Reizgas und Pfefferspray) oder Gegenstände, die als Hieb- Stich- und Stoßwaffe genutzt werden können auf das Festgelände einzubringen.

Es ist nach § 42 a Abs. 1 WaffG generell verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Im Bereich der Verbotszone ist es aufgrund dieser Allgemeinverfügung zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Macheten, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen. Zudem ist es verboten, Gassprühdosen (insb. Reizgas und Tierabwehrspray) zu führen.

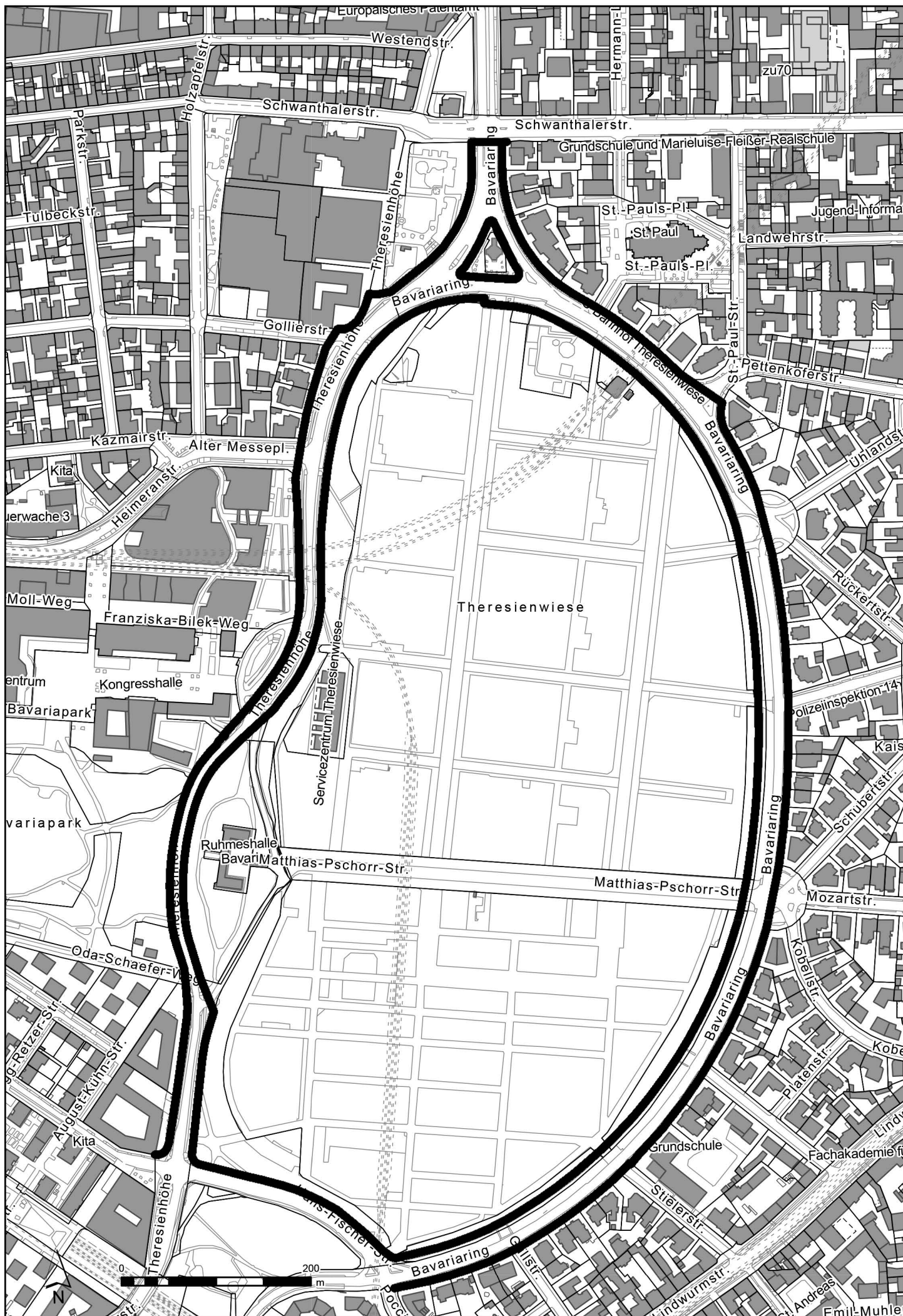
Führen im Sinne dieser Allgemeinverfügung liegt vor, wenn die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausgeübt wird. Waffenrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 bzw. § 42 Abs. 1 u. 4 a WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,-- € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a bzw. 21 b WaffG).

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Oktoberfestverordnung Gassprühdosen (insb. Reizgas und Pfefferspray) oder Gegenstände, die als Hieb- Stich- und Stoßwaffe genutzt werden können, auf das Festgelände einbringt.

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,-- € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

München, 03. August 2026 gez. Dr. Hootz
Leitende Verwaltungsdirektorin

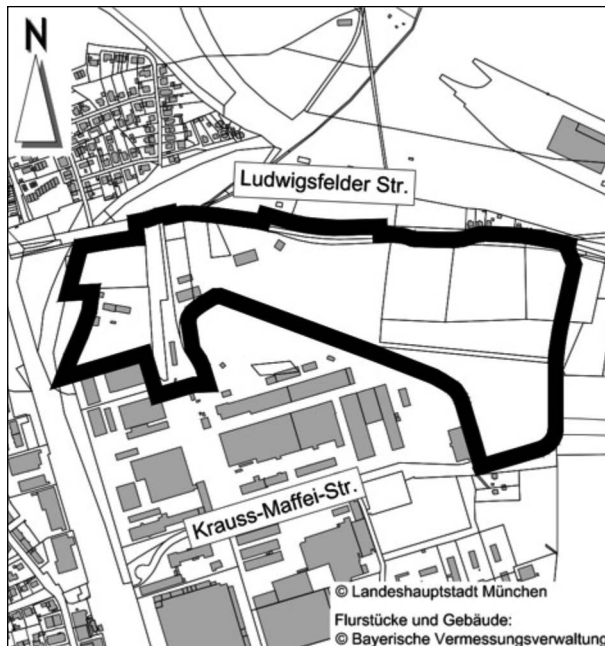


**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Werkserweiterung KNDS“
hier:**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß
§ 2 Abs.1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit
gleichzeitiger frühzeitiger Unterrichtung und Erörterung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches
(BauGB)**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1713a
Ludwigsfelder Straße (südlich),
Verlängerung Krauss-Maffei-Straße/Privatstraße (westlich),
Krauss-Maffei-Straße (nördlich),
Bahnlinie München – Ingolstadt (östlich)
KNDS-Norderweiterung

Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing



Am 15.07.2026 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung des Stadtrates den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1713a „KNDS-Norderweiterung“ Ludwigsfelder Straße (südlich), Verlängerung Krauss-Maffei-Straße/Privatstraße (westlich), Krauss-Maffei-Straße (nördlich), Bahnlinie München – Ingolstadt (östlich) gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00509).

Das Unternehmen KNDS plant, sein Werksgelände nach Norden in Richtung Ludwigsfelder Straße zu erweitern. Auf dem etwa 16,5 Hektar großen Gelände soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans das Baurecht für Produktionsflächen mit dazugehörigen Gebäuden für Büro-, Forschungs- und Entwicklungsnutzung geschaffen werden.

Durch die Norderweiterung und die damit verbundene städtebauliche Neuordnung des Planungsgebiets sollen die bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen arrondiert und die angrenzenden Wohngebiete vor Lärm geschützt werden. Zudem ist geplant, die Biotopvernetzung im Osten des Planungsgebietes zwischen Angerlohe und Allacher Lohe sicherzustellen.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 07. September 2026 mit 07. Oktober 2026 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichten:

- im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“**. Hier besteht auch die Möglichkeit, die Äußerung in Form einer Stellungnahme online abzugeben. Die Beteiligungsplattform ist unter folgender Adresse zu erreichen:
<https://bauleitplanung.muenchen.de>

- beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr

- bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-46550 möglich

- bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing**, Pfarrer-Grimm-Straße 1 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).
Bitte informieren Sie sich im Internet unter <https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten> oder telefonisch unter 089/233-772415 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Zudem stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan unter der Telefonnummer 089/233-22488 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr als auch per E-Mail unter plan.knds@muenchen.de zur Verfügung.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Mittwoch, den 23. September 2026 um 18 Uhr
in der Grundschule an der Manzostraße 79,
Manzostraße 79**

statt.

Die interessierten Bürger*innen werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten Adressen vorgebracht werden. Die ergangenen Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Datenschutz:

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist bzw. bei den o.g. Stellen vor Ort zur Einsicht bereit liegt.

München, 18. August 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baaderstr. 12
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11902/6 / 2. Stadtbezirk
Änderung der Nutzung von einer Wohnung im 2. OG (Einheit-Nr. 21) in eine Praxis

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026, Az. 1.2-2026-5288-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11902/5, Fl.Nr. 11902/3, Fl.Nr. 11902/7 und Fl.Nr. 11902, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Einsteinstr. 123
Gemarkung Sektion IX / Flurnr. 17711/16 / 5. Stadtbezirk
Errichtung zweier Notleiteranlagen, nachträgliche Genehmigung einer von der ursprünglichen Baugenehmigung abweichend ausgeführten Notleiter sowie dortigem Anbau eines Ausstiegspodests als 2. Rettungsweg für bestehende Wohneinheiten an einem Bestandsgebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.08.2026, Az. 1.2-2026-3953-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 17711/12, 17711/15, 17711/17, 17711/19 und 17711/27, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reichenbachstr. 25
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11734/0 / Stadtbezirk: 2
Umbau und energetische Sanierung des Dachgeschosses mit Zusammenlegung von zwei Eigentumswohnungen zu einer Eigentumswohnung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2026, Az. 1.2-2025-17371-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 11733, 11737, 11783, 11784 und 11785, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbe-

scheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Grimmstr. 6** **Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9709/4 / Stadtbezirk: 2** **Nachträgliche Legalisierung planabweichender Balkone.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.08.2026, Az. 1.2-2026-9462-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 9692/6, 9704, 9707/2 und 9707/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-21@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Walhallastr. 50** **Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Nymphenburg,** **Fl. Nr. 125/32, Stadtbezirk 9** **Neubau eines Mehrfamilienhauses (6WE) mit Tiefgarage –** **GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.07.2026, Az. 1.23-2026-7910-22 wurde die Baugenehmigung mit Änderungsgenehmigungen für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 125/27, 125/29, 125/33, 125/39, 125/40 und 125/44, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209 einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-22@muenchen.de**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
Anwesen: Flemingstr. 52 – 54
Bogenhausen, Flurnr. 176/100, Stadtbezirk: Bogenhausen
Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026 Az. 1.23-2026-7504-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 311, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse to.maier@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25596.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**
Anwesen: Schloßbauerstr. 23
Gemarkung: Perlach, Flurnr. 1013/6, Stadtbezirk: 16
Aufstockung und Einbau von Gauben
Isolierung Dachgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-6191-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 311, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse to.maier@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25569.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Zellerhornstr. 18
Gemarkung: Sektion VIII, Fl.Nr.: 16249/9, Stadtbezirk: 16
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 16 WE, TG und einem oberirdischen Stellplatz –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2024-17598-31

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2026, Az. 6024-1.232-2025-21408-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307 oder digital einsehen. Vereinbaren Sie bitte einen Termin für Akteneinsicht unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 – 24355 oder kontaktieren Sie uns für eine digitale Einsicht, per E-Mail.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Wachtelweg 24
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 438/8
Stadtbezirk: 15
Neubau von einem Einfamilienhaus mit Garage und einem Doppelhaus mit Duplexparker

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.08.2026, Az. 1.23-2026-10012-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den umliegenden Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Winterstr. 5
Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12641/6, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Abbruch einer Garage mit 5 Stellplätzen und Neubau von 3 Reihenhäusern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-3251-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Becker-Gundahl-Str. 18
Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 474/0, Stadtbezirk: 19
Vorhaben: Anbau eines Außenaufzugs an ein Wohngebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-6776-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und unter einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438 oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. August 2026
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Waginger Str. 12
Gemarkung: Sektion VIII, Fl.Nr.: 16168/17, Stadtbezirk: 17
Vorhaben: Anbau eines Schlafrums mit Bad an ein bestehendes Einfamilienhaus

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.08.2026, Az. 6024-1.23-2026-10877-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landsberger Str. 519a – 519e
Gemarkung Pasing /Flurnr. 6/2 und 14/12 /Stadtbezirk: 21
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses, Änderung und Aufstockung der 5 Townhäuser mit insgesamt 19 WE, Verlängerung Aufzugsschacht ins 6.OG mit zusätzlichen 2 WE, Nutzungsänderung im Vordergebäude 1. OG von Büro 3 WE (Ebenböckstr. / Landsberger Str. 519 a–e)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.08.2026, Az. 1.2-2026-4145-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:14/11, Fl.Nr. 4, Fl.Nr. 6/6, Fl.Nr. 5, Fl.Nr. 14/5 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, bzw. 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480, 233-21501.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pläntschweg 17
Gemarkung Obermenzing/Flurnr. 214/2/Stadtbezirk: 21
Neubau von zwei Doppelhäusern mit Garage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026, Az. 1.23-2026-8401, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:274, Fl.Nr. 215/13, Fl.Nr. 215/8, Fl.Nr. 214/17, Fl.Nr. 214/14, Fl.Nr. 214/9, Fl.Nr. 212/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO

eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424 und 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 21501, 233-20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Luxemburger Str. 6–8, Stengleinstr. 3–17
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 1234/5 + 1234 + 1234/4/
Stadtbezirk: 12
Wohnanlage BLUS II, Dachaufstockung (8WE), Sanierung sowie Erweiterung durch vorgestellte Aufzugsanlagen und Balkone 3er Wohngebäude (104 WE); (Luxemburger Str. 6, Stengleinstrasse 3 – 17) – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2017-26174-41

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2026, Az. 1.202-2026-3387-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1231/4 und 1231/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kunigundenstr. 49
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Schwabing
Fl.Nr.: 1241/24
Ausbau eines Dachgeschosses mit Loggia, Renovierung von vier Wohnungen EG – 3.OG, Vergrößerung der Balkone, Anbau eines Aufzuges

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.08.2026, Az. 6024-1.2-2026-3043-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1241/21, Fl.Nr. 1241/22, Fl.Nr. 1241/23, Fl.Nr. 1241/25 und Fl.Nr. 1241/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Situlistr. 41
Gemarkung Freimann / Flurnr. 11/12 / Stadtbezirk: 12
Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit Umbau zweier Wohnungen, Errichtung von Fahrradabstellplätzen in Kellerabstellraum und Freiflächen, Errichtung von Gartenzugängen von den Balkonen im Erdgeschoß, Errichtung eines Kinderspielflurplatzes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.08.2026, Az. 1.2-2025-18358-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11, 11/7, 13/2, 13/3 und Fl.Nr.: 13/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte

an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Karl-Witthalm-Str. 18
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Großhadern / 79/0 / 20.Stadtbezirk Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 2 Wohneinheiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026, Az. 1.23-2025-14644-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 29.08.2025 nach Plan Nr. 2025-14644 (13 Duplikatspläne) sowie 1 Freiflächengestaltungsplan Nr. 2025-14644, 1 Dachbegrünungsplan Nr. 2025-14644 und 1 Baumbestandsplan Nr. 2025-14644 gilt hiermit im vereinfachten Verfahren als genehmigt:

Den Nachbarn Fl.Nr. 79/69, Fl.Nr. 79/8, Fl.Nr. 79/9, Fl.Nr. 79/18, Fl.Nr. 79/11, Fl.Nr. 79/50 und Fl.Nr. 79/51, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie

sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karl-Witthalm-Str. 22
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Großhadern / 79/0 / 20.Stadtbezirk Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026, Az. 1.23-2025-14637-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben mit Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 29.08.2025 nach Plan Nr. 2025-14637 (11 Duplikatspläne) sowie 1 Freiflächengestaltungsplan Nr. 2025-14637, 1 Dachbegrünungsplan Nr. 2025-14637 und 1 Baumbestandsplan Nr. 2025-14637 gilt hiermit im vereinfachten Verfahren als genehmigt:

Den Nachbarn Fl.Nr. 79/69, Fl.Nr. 79/8, Fl.Nr. 79/9, Fl.Nr. 79/18, Fl.Nr. 79/11, Fl.Nr. 79/50 und Fl.Nr. 79/51, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karl-Witthalm-Str. 24
Gemarkung Großhadern, Fl.Nr. 79/0, 20. Stadtbezirk Umbau und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses mit 3 Wohneinheiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.08.2026, Az. 1.23-2025-14633-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 79/69, Fl.Nr. 79/8, Fl.Nr. 79/9, Fl.Nr. 79/18, Fl.Nr. 79/11, Fl.Nr. 79/50 und Fl.Nr. 79/51, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Dickensstr. 5 – 9
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Pasing, Fl.Nr. 343/0, 21.Stadtbezirk
Energetische Sanierung Mehrfamilienhaus mit Balkonanbau:
Fassadensanierung, Dachsanierung, Abbruch dreier Bestandsbalkone, Errichtung neuer Balkone und Eingangsvordächer sowie kleinere Maßnahmen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.08.2026, Az. 1.23-2026-7422-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 343/2 Fl.Nr. 342, Fl.Nr. 344, Fl.Nr. 340/7, Fl.Nr. 340/5, Fl.Nr. 344/9, Fl.Nr. 344/10, Fl.Nr. 344/11 und Fl.Nr. 344/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. August 2026 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Dickensstr. 11 – 13
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Pasing, Fl.Nr.343/0, 21.Stadtbezirk
Energetische Sanierung Mehrfamilienhaus mit Balkonanbau:
Fassadensanierung, Dachsanierung, Errichtung neuer Balkone und Eingangsvordächer sowie kleinere Maßnahmen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.08.2026, Az. 1.23-2026-7423-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 342, Fl.Nr. 344, Fl.Nr. 340/7, Fl.Nr. 340/5, Fl.Nr. 344/2 und Fl.Nr. 344/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-43@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. August 2026 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Dickensstr. 15 – 17
Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung Pasing, Fl.Nr. 343/0, 21. Stadtbezirk
Energetische Sanierung Mehrfamilienhaus mit Balkonanbau:
Fassadensanierung, Dachsanierung, Errichtung neuer Balkone und Eingangsvordächer sowie kleinere Maßnahmen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.08.2026, Az. 1.23-2026-7424-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 342, Fl.Nr. 344, Fl.Nr. 340/7 und Fl.Nr. 340/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 423, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 790233.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. August 2026 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG)
Anzeige der Firma MTU Aero Engines AG, Dachauer Str. 665, 80995 München zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage
Öffentliche Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Die Firma MTU Aero Engines AG hat mit Datum vom 29.07.2026 die störfallrelevante Änderung einer immissionschutzrechtlichen nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf ihrem Grundstück in 80995 München, Dachauer Str. 665, Gemarkung Allach, Flur-Nr. 1409 gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Das Vorhaben umfasst die befristete Änderung der Wasserstoff-Infrastruktur für Brennstoffzellen-Prüfstände bis 31.03.2027. Solange die Flüssigwasserstoffversorgung nicht in Betrieb genommen ist, soll die Versorgung mit gasförmigem Wasserstoff über einen zusätzlichen Gastrailer ergänzt werden. Falls vor Ende der genannten Frist die Flüssigwasserstoffversorgung in Betrieb genommen werden kann, wird der Bezug von Wasserstoff aus dem Gastrailer unmittelbar beendet.

Für dieses Vorhaben war zu prüfen, ob durch die Änderung der störfallrelevanten Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Falls dies der Fall gewesen wäre, wäre für das Vorhaben eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erforderlich geworden.

Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

München, 12. August 2026 Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU)
Geschäftsbereich Umweltschutz
Immissionsschutz – Genehmigungspflichtige Anlagen

Widmungsverfügung für den 5. Stadtbezirk Au-Haidhausen

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.07.2026 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Stichstraße der Preysingstraße (Flst. Nr. 17843/0, Gemarkung München S. 9) zwischen der Preysingstraße (= km 0,000) und 39 m nördlich davon (= km 0,039) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ umgestuft. Der Unbenannte Weg Nr. 47 (Stichstraße) hat die Verkehrsbedeutung eines Fußweges und muss gemäß dieser Verkehrsbedeutung umgestuft werden.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 01.09.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügung einschließlich ihrer Begründung und deren Lageplan können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 01.10.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. August 2026

Baureferat
Verwaltung und Recht

Vollzug des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienenSeuchV);

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2024

Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 15.04.2024 wird mit Ablauf des 18.08.2026 aufgehoben.

- II. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Zum Schutz der Bienenbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten

1. Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durch die Tierhalter*innen stets zu beachten und strikt einzuhalten, um einen erneuten Ausbruch der Seuche zu verhindern.
2. Die Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 bezüglich des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Feldmoching bleibt weiterhin bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

München, 18. August 2026

Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung,
Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten sowie der Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr München

Die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat HA IV – Branddirektion, gibt hiermit gemäß den Vorgaben des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten sowie der Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr München bekannt.

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl findet am **Dienstag, den 13. Oktober 2026**, in der Zeit von **16:00 bis 20:00 Uhr** statt. Die Stimmabgabe erfolgt gebietsweise an festgelegten Wahlstandorten im Stadtgebiet. Die örtliche und zeitliche Zuordnung der einzelnen Abteilungen zu den jeweiligen Wahllokalen wird den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl gesondert per dienstlicher E-Mail sowie durch Aushang an den Feuerwehrgerätehäusern bekanntgegeben.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden

der Freiwilligen Feuerwehr München, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Frist zur Benennung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Art. 8 Abs. 3 BayFwG endet am **Dienstag, den 22. September 2026**. Wahlvorschläge sind bis zu diesem Datum schriftlich bei der Wahlleitung einzureichen. Allen zulässigen Kandidatinnen und Kandidaten wird im Vorfeld der Wahl die Möglichkeit eingeräumt, sich den Stimmberechtigten vorzustellen.

4. Wahlleitung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die vom Oberbürgermeister bestellte Wahlleitung, Herr Julian Pieper, zuständig. Schriftliche Rückfragen zu den Wahlmodalitäten oder zur Stimmberechtigung sowie die offiziellen Wahlvorschläge sind an folgende Stelle zu richten:

**Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat HA IV – Branddirektion
Büro der Dienststellenleitung
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München**

E-Mail: kommandowahl.kvr@muenchen.de

München, 29. August 2026

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV –
Branddirektion

